

ERP-Gründerkredit Universell
KfW-Unternehmerkredit

75/76

37/47

Kredit

Bestätigung des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts („Hausbank“)

Die Programme ERP-Gründerkredit Universell und KfW-Unternehmerkredit stehen auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragsstellung benötigen wir von Ihnen deswegen folgende Bestätigungen:

Zum Stichtag 31.12.2019 handelte es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines und mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Das Unternehmen wies per 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, die Hausbank bzw. Konsortialbank hatte keine Kenntnis

- von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen,
- es bestehen keine Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind,
- von materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung kommt die Bank beziehungsweise der Konsortialpartner im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019 zum Ergebnis, dass das Unternehmen

- in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
- nach der Krise unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens 3 Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist und
- damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

Bei Kreditbeträgen über 3 bis einschließlich 10 Mio. Euro insgesamt pro Unternehmen bietet die KfW unter den nachfolgenden modifizierten Kriterien („Positiv-Merkmale“) eine vereinfachte Prüfung an („modifizierter Fast Track“):

- Die Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis der Berechnungen der Hausbank unter Berücksichtigung des neuen Vorhabens für den Antragsteller / ggf. die Gruppe auf der Grundlage von Ist-Zahlen gegeben.
- Die 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) für den Antragsteller / ggf. die Gruppe beträgt auf Basis Ihres Ratings max. 2,80 % (Stichtag 31.12.2019).
- Der Antragsteller / ggf. die Gruppe hatte vor Beginn der sog. Corona-Krise (Stichtag 31.12.2019) keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz-/ Ertragsrückgang (i. d. R. max. 10 %) und seine wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.

Ergänzende Angaben Sondermaßnahme Corona-Hilfe

- Der Antragsteller / ggf. die Gruppe zeigt keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis innerhalb der letzten 12 Monate vor oder mit Antragstellung; der EKN möchte im Rahmen des aktuellen Kreditantrags keine Unternehmensübernahme finanzieren.
- Der Anteil der 3 wichtigsten Kunden am Gesamtumsatz des Antragstellers / ggf. der Gruppe beträgt max. 60 %.

Der Kreditantrag qualifiziert sich für eine modifizierte Fast Track Bearbeitung. Die oben genannten modifizierten Kriterien („Positiv-Merkmale“) werden eingehalten.

ja (falls zutreffend)

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

Ort, Datum

Unterschrift des Finanzierungsinstituts